

VeDRA Halskestraße 43 D – 12167 Berlin

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Staatsministerin Claudia Roth
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

per E-Mail an K36@bkm.bund.de
K35@bkm.bund.de; info@ffa.de

Verband für Film- und
Fernseh dramaturgie e.V.
(VeDRA)

Halskestraße 43
D-12167 Berlin

buero@dramaturgieverband.org
www.dramaturgieverband.org

AG Charlottenburg
VR 22090 B
Steuernummer
FA für Körperschaften Berlin (I)
27/624/51364

Bankverbindung
Sparkasse Paderborn-Detmold
Konto 46 25 16 09
BLZ 476 501 30
IBAN DE04 4765 0130
0046 2516 09
BIC WELADE3LXXX

• **STELLUNGNAHME DES VERBANDS FÜR FILM- UND FERNSEHDRAMATURGIE ZUR RICHTLINIE FÜR DIE JURYBASIERTE FILMFÖRDERUNG DES BUNDES**

• Sehr geehrte Frau Staatsministerin Roth,
sehr geehrter Herr Dinges,
sehr geehrter Herr Dr. Püschel,
sehr geehrte Frau Kehlenbach,
sehr geehrte Menschen,

• vielen Dank für die Möglichkeit, zu Ihrem Richtlinienentwurf für die jurybasierte Filmförderung des Bundes vom 2.5.2024 Stellung zu nehmen.

• Wenn man die in § 1 formulierten Ziele, die künstlerisch-kreative Qualität und Innovationskraft des deutschen Kinofilms zu steigern, zur Verbreitung deutscher Kinofilme mit entsprechender Qualität beizutragen und die Sichtbarkeit des künstlerisch-kreativen deutschen Kinofilms sowohl im Inland als auch im Ausland zu stärken, erreichen will, wäre zunächst zu fragen, was unter **„künstlerisch-kreativer Qualität“** zu verstehen ist.

Wir von VeDRA verstehen darunter Filme, die die Grenzen des Gewohnten ausdehnen, die bekannten Erzähl- und Sehweisen erweitern, die nicht in erster Linie auf den Erfolg an der Kinokasse zielen, die die öffentliche Diskussion anregen, die wichtige gesellschaftliche Themen aufgreifen, die lieber polarisieren, statt den Konsens zu suchen – kurz: die das Publikum überraschen.

Daher ist für uns die **Besetzung der Jurys** von ebenso entscheidender Bedeutung wie ihre **Entscheidungskriterien**. Für beide Bereiche zählen für uns Prämissen, für die wir uns in unserem Gewerk besonders stark machen: **Transparenz und Nachvollziehbarkeit**.

Künstlerisch-kreative Qualität ist auch nicht an eine bestimmte Länge gebunden. Wir vermissen zwischen dem Kurzfilm und dem sogenannten programmfüllenden Film den **mittellangen Film**. Es gibt aktuell bei Filmen eine Tendenz zur Überlänge (die oftmals einer zusätzlichen Auswertung als Serie geschuldet ist). Innovation zeigt sich aber manchmal auch im Abweichen vom gewohnten Format.

Gute Projekte brauchen **schnelle Entscheidungen**. Das gilt für alle Projekte, aber insbesondere für den Dokumentarfilm, dem manchmal im wahrsten Sinn des Wortes die Zeit davonläuft, weil sich die Welt schnell ändert. Wie können möglichst viele gute Projekte eine Chance auf eine schnelle Förderentscheidung bekommen? Ist das auf dem Weg einer **qualifizierten Vorauswahl** zu erreichen, also über eine Beratung der Antragsteller*innen schon vor der Einreichung? Wie verhindert man eine Überforderung der Jurys durch eine Flut von Einreichungen? Wir schlagen dazu ein **qualifiziertes Lektorat** vor und würden darüber gern mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Zudem sind wir der Ansicht, dass es eine **eigene Kinderfilm-Jury** geben sollte, die mit entsprechenden Expert*innen besetzt ist.

Diese und andere Punkte veranlassen uns zu dem Rat, das **vorgeschlagene Jurysystem noch einmal zu überprüfen**. Darin sind wir uns mit anderen Verbänden, insbesondere denen der Urheber*innen, also DDV und BVR, einig. Es gibt viele andere denkbare Modelle, einige wurden in den Fokusrunden genannt. Wenig findet sich davon im vorliegenden Entwurf wieder, der uns für eine wirkliche Neuordnung der kulturellen Filmförderung **zu wenig innovativ** erscheint.

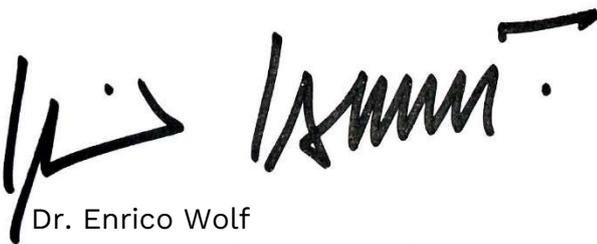
Für unser Gewerk ist die weitere **Ausgestaltung der Aufgaben des Drama Departments** von hoher Relevanz. VeDRA setzt sich seit jeher für ein qualifiziertes Lektorat und eine professionelle Stoffentwicklung ein. Wichtige Anliegen sind uns zudem Transparenz und **Neutralität in der Stoffentwicklung**. Lektorat/Begutachtung und dramaturgische Entwicklungsbegleitung sollten aus diesem Grund getrennt angeboten werden. Für diese Aufgaben ist ein transparenter Pool an fachlich ausgewiesenen Lektor*innen und Dramaturg*innen unabdingbar. Zum **professionellen Rollenverständnis dramaturgischer Arbeit** haben wir unser Selbstverständnis veröffentlicht, das wichtige Anregungen für die dramaturgische Arbeit von u.a. Förderern enthält (<https://www.dramaturgieverband.org/service/dramaturgie-als-profession>).

Eine professionelle Dramaturgie und ein kompetentes Lektorat bedeuten Wertschöpfung. Sie sparen Zeit und sind bares Geld wert. VeDRA hat mit seiner **Honorarrichtlinie für dramaturgische Beratung** eine Empfehlung gegeben, wie das Verhältnis von Leistung, Qualität und Vergütung angemessen gestaltet werden kann (<https://www.dramaturgieverband.org/service/honorarrichtlinie>).

Wir bitten Sie mit Nachdruck darum, dass diese Honorarrichtlinie auch in der Arbeit der neuen Fördereinrichtung Anwendung findet und verweisen darauf, dass diese Honorare unabhängig von der Rechtsform der Fördereinrichtung zuzüglich des aktuellen Umsatzsteuersatzes von 19 % zu verstehen sind.

Zu diesen Punkten möchten wir Ihnen gern unsere Erfahrungen und unsere Expertise anbieten und Sie um ein persönliches Gespräch bitten, für das wir jederzeit zur Verfügung stehen. Auf einige der Punkte, die uns dabei wichtig sind, gehen wir im Folgenden ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Enrico Wolf
Vorsitzender des Vorstands

Berlin, 31. Mai 2024

ZUM RICHTLINIENENTWURF IM ALLGEMEINEN

Für unsere Stellungnahme schließen wir uns in vielen Punkten den Argumenten des BVR an, die er in seiner Stellungnahme dargelegt hat. Die Ankündigung einer organisatorisch unter einem Dach zusammengefassten Filmförderung ließ hoffen, dass sie die Verfahren beschleunigt und vereinfacht. Das können wir im vorliegenden Entwurf noch nicht überall erkennen. Insbesondere das Verfahren zur Auswahl und Ernennung der Jurys erscheint uns unklar und intransparent. Der Aufwand einer qualifizierten Juryarbeit ist unserer Meinung nach ehrenamtlich nicht zu leisten, diese Arbeit muss angemessen vergütet werden.

IM EINZELNEN

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Zwischen (6) und (7) fehlt uns die Möglichkeit, mittellange Filme zu fördern.

Zu (8): Statt „schwierige“ schlagen wir die Formulierung „besondere“ audiovisuelle Werke vor. Wir glauben, dass eine Förderung nach kulturellen Kriterien nicht in erster Linie auf den kommerziellen Erfolg abzielen darf, was in der Formulierung „sonstige kommerziell schwierige Werke“ mitschwingt – jedenfalls, wenn man unter „kommerziell“ nur den Erfolg an der Kinokasse versteht und Festivals, Schulkinoveranstaltungen und andere Präsentationsformen außer Acht lässt.

§ 5 **Ständige Förderjurys**

Zu (1): Wir halten es nicht für sinnvoll, die Treatment- und Drehbuchförderung für Spielfilme und Dokumentarfilme von derselben Jury entscheiden zu lassen. Dazu sind die Arbeitsweisen in der Entwicklung dieser Filme zu unterschiedlich. Analog zu den exklusiven Jurys für die Projektentwicklungs- und Produktionsförderung von Dokumentarfilmen (siehe Punkt 3) sollten eigene Jurys über die Treatment- und Drehbuchförderung für Dokumentarfilme entscheiden. Darüber hinaus vermissen wir eine eigene Jury für Kinderfilme.

§ 6 Vorschläge für die Besetzung der Förderjurys

Zu (1): Hier fehlt uns die Spezifizierung, welche Verbände, Einrichtungen und Interessenvertretungen Juryvorschläge unterbreiten dürfen. So hat VeDRA beispielsweise niemals Vorschläge für die Jury für Verleihförderung abgegeben, weil unsere Expertise in der Dramaturgie und im Lektorat liegt. Entsprechend halten wir es nicht für sinnvoll, dass in der Jury für Entwicklungsförderung fachfremde Vertreter*innen der Kinoverbände vertreten sind.

Zu (2): Unserer Ansicht nach „müssen“ und nicht „sollen“ die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein etc.

§ 7 Besetzung der Förderjurys

Auch hier schließen wir uns der Argumentation des BVR an, insbesondere was die Forderung nach Transparenz sowohl der Jury-Berufung als auch der Entscheidungen selbst betrifft. Wir unterstützen die Forderung des BVR nach einem Ausschuss zur Findung einer Struktur der Förderjurys. Wie auch der BVR wünschen wir uns hierzu den Dialog mit Ihnen und stehen dafür jederzeit mit unseren Erfahrungen und unserer fachlichen Expertise zur Verfügung.

Zu den Absätzen (1) und (2): Eine Jury, die aus fünf Mitgliedern besteht, kann kaum über die vielfältige Expertise verfügen, die insbesondere in Bezug auf „alle Zielgruppen“ gewünscht wird. Gerade für den Kinderfilm ist eine eigene Jury nötig, weil dieser (im Unterschied zum davon deutlich unterschiedenen Family Entertainment) sehr spezielle Anforderungen stellt. Das begründet unserer Ansicht nach unsere Forderung nach einer eigenen Kinderfilm-Jury.

§ 9 Abberufung, Neubestellung, Wiederberufung

Zu (3): Im Sinn einer möglichst großen Vielfalt schlagen wir eine einmalige Amtszeit ohne Möglichkeit der Verlängerung und Wiederberufung vor.

§ 11 Sitzungen der Förderjurys

Auch hier schließen wir uns der folgenden Einschätzung des BVR an: „Zur Gewährleistung der Juryarbeit soll bei Verhinderung auf die bestellten Jurymitglieder **anderer Jurys** zurückgegriffen werden. Gleichzeitig sollen **Stellvertreter** (nach § 7) installiert sein.“

Zusätzlich sind die Förderjurs **beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern** (nach §§ 13, 14, 15 jeweils Abs.3 BKM-RL-E). Dies erscheint **überreguliert** und zudem **widersprüchlich**.“ Wir bitten an dieser Stelle um Klärung.

Zu (2): Die Möglichkeit, eine Förderjury mit Mitgliedern einer anderen Förderjury „aufzufüllen“, falls die erforderliche Anzahl anders nicht zustande kommt, halten wir für einen Widerspruch zu § 7 (1) und bitten ebenfalls um Klärung.

§§ 12/13 Förderjury für Entwicklungsförderung und Förderjury für programmfüllende Spielfilme

An dieser Stelle schließen wir uns den Argumenten des BVR an: „Der Aufwand für alle Jurs ist generell hoch angesetzt – bis zu 4 Sitzungen im Jahr. Für die Jury für programmfüllende Filme sind doppelt so viele Sitzungen angesetzt. Das ist eine vorprogrammierte Überlastung. Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung des Jurysystems!“

Kapitel 2 Projektförderungen

§ 37 Förderziel

Grundsätzlich sind wir der Überzeugung, dass sich das Ziel der Qualitäts- und Innovationsstärkung und die Schaffung künstlerischer Freiräume für neue Formen des filmischen Erzählens (zu denen auch mittellange Filme gehören) mit dem alten und hier weitgehend übernommenen Jurysystem nicht erreichen lässt. Wir fordern daher eine grundlegende Neugestaltung der jurybasierten Filmförderung des Bundes.

§ 38 Auswahl und Förderungsverfahren

Zu (1): Eine Begrenzung der Anzahl der Anträge, die zu einer Sitzung der Förderjury zugelassen werden, erfordert eine qualitative Prüfung und Vorauswahl dieser Anträge. Das ist am besten zu erreichen, wenn die Antragstellenden Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung ihrer Projekte erhalten. Ein Verschieben des zahlenmäßigen „Überhangs“ von Anträgen auf die nächste Sitzung steht dem Ziel, schneller zu besseren Filmen zu kommen, entgegen. Das ist unserer Ansicht nach ein weiteres Argument für eine völlige Neugestaltung des Jurysystems.

§ 40 Höhe der Treatmentförderung

Zu (2): Wir sind der Überzeugung, dass eine frühzeitig hinzugezogene externe dramaturgische Beratung die Gefahr langwieriger und unter Umständen kostspieliger Umarbeitungen der Drehbuchfassungen deutlich verringert.

Da im Treatment ein Großteil der Arbeit an Figurenentwicklung, dramaturgischer Struktur und Szenenabfolge für das spätere Drehbuch geleistet wird, schlagen wir vor, die Höhe der Förderung für dramaturgische Beratungsleistungen auf 4.000 Euro zu erhöhen. An dieser Stelle verweisen wir zudem auf die betreffende Honorarrichtlinie unseres Verbandes:

(<https://www.dramaturgieverband.org/service/honorarrichtlinie>).

§ 42 Beratungsleistungen

Zu (1): Uns ist nicht klar, ob die Möglichkeit, dramaturgische Beratungsleistungen gefördert zu bekommen, an die Zusammenarbeit mit dem Drama Department (über dessen Struktur und personelle Ausstattung aus diesem Richtlinienentwurf noch nichts hervorgeht) gebunden ist. Wir bitten bei diesem Punkt um Klärung.

§ 43 Antragsberechtigung

Zu (2): Ist hier gemeint, dass die Autorin oder der Autor tatsächlich Rechteinhaber*in ist oder genügt eine Option? Wir bitten um Klärung.

§ 44 Förderungsverfahren, zweckentsprechende Verwendung

Zu (1): Auch hier wird auf das Drama Department verwiesen, dessen Einbindung in die FFA und dessen personelle und sonstige Struktur uns noch unklar ist, weshalb wir um Klärung bitten. Ebenfalls unklar ist, wann die Jury die vorgelegten Treatments und Drehbücher prüft und gegebenenfalls abnimmt und nach welchen Kriterien dies geschieht. Auch dies ist wieder ein Argument für eine Neugestaltung des Jurysystems, insbesondere auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.

Berlin, 31. Mai 2024

DRAMATURGIE ALS PROFESSION IN DEN AUDIOVISUELLEN MEDIEN

Dramaturgische Arbeit ist die qualifizierte Begutachtung und Beratung der Entwicklung unterschiedlichster audiovisueller Werke. Die professionellen Anforderungen an Dramaturg*innen in den audiovisuellen Medien teilen sich in zwei Bereiche auf:

- UMGANG MIT DEN AM ENTWICKLUNGSPROZESS BETEILIGTEN
- UMGANG MIT DEM STOFF VON DER IDEE BIS ZUR FERTIGSTELLUNG

Die Mitglieder des Verbandes für Film- und Fernseh dramaturgie e.V. (VeDRA) orientieren sich bei ihrer Arbeit an folgenden Grundsätzen:

A. UMGANG MIT DEN AM ENTWICKLUNGSPROZESS BETEILIGTEN

1. Um einen transparenten und vertrauensvollen Arbeitsprozess zu ermöglichen, klären wir mit unseren Auftraggeber*innen und allen Beteiligten unseren jeweiligen Arbeitsauftrag.
2. Je nach Arbeitsauftrag übernehmen wir unterschiedliche Aufgaben und Funktionen. Diese können sein:
 - in Schriftform:
 - Lektorat
 - verschiedene Formen der Analyse, z.B. Gutachten, Kommentar
 - im Gespräch:
 - Feedback und Beratung
 - Moderation und Gesprächsführung
3. Wir gehen mit dem Wissen über die uns anvertrauten Projekte diskret und integer um und schaffen dadurch einen geschützten Raum für alle Beteiligten.
4. Wir bringen kreative Vorschläge in die Entwicklung von Stoffen mit ein, ohne in Konkurrenz zu den Urheber*innen zu treten.
5. Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang und konstruktiven Sprachgebrauch, um gegenseitiges Verstehen, Kreativität und eine lösungs-orientierte Auseinandersetzung zu ermöglichen.
6. Wir repräsentieren mit unserem Verhalten immer auch den Berufsstand, um einen fairen und kollegialen Umgang in der Branche zu befördern.

B. UMGANG MIT DEM STOFF VON DER IDEE BIS ZUR FERTIGSTELLUNG

1. Wir geben fachspezifische Urteile ab und legen diese argumentativ dar, um die Herausforderungen und Potenziale eines Stoffes sichtbar zu machen.
2. Im Rahmen unseres Auftrages analysieren wir den Stoff so differenziert wie möglich, um eine sachliche Diskussion und Entscheidungsfindung voranzubringen.
3. Im Sinne einer zielgerichteten Stoffentwicklung unterstützen wir unsere Auftraggeber*innen, ihre Erzählabticht zu konkretisieren und mit dem Ist-Zustand eines Stoffes abzugleichen.
4. Um das gesamte Potenzial des Projekts aufzuzeigen, behalten wir sowohl dessen künstlerische Vision und innovative Ansätze als auch dessen Umsetzbarkeit und Zielpublikum im Blick.
5. Wir erweitern stetig unsere Kenntnisse von Erzählformen und -theorien und informieren uns über audiovisuelle Märkte und Plattformen im In- und Ausland, um unterschiedliche Stoffe individuell und zeitgemäß einzuschätzen und diese Kenntnisse in die Beratung einzubringen.

HONORARRICHTLINIE ZUR VERGÜTUNG DRAMATURGISCHER LEISTUNGEN

Dramaturgische Beratung bedeutet eine Wertschöpfung für Produktion und Drehbuch. Eine zielgerichtete Stoffentwicklung unter Beteiligung qualifizierter und unabhängiger Dramaturg*innen spart Zeit und ist bares Geld wert. Dramaturg*innen sind vor allem auf zwei Arbeitsfeldern tätig: der Beschreibung des IST-Zustandes in Form eines Lektorats und den verschiedenen Formen dramaturgischer Beratungen. Wichtig ist dabei die klare Unterscheidung zwischen Lektorat und Stoffentwicklung. Um das Verhältnis von Leistung, Qualität und Vergütung angemessen zu gestalten, empfiehlt VeDRA folgende Richtwerte:

LEKTORAT

Lektorate sind Lektüre- und Entscheidungshilfen und nicht Teil der Stoffentwicklung! Sie bieten einen pointierten Kurzkomentar, der den Status Quo eines Projekts erfasst. Sie sind max. 3-4 Seiten lang (Richtwert: Drehbuch 90-120 Seiten) und beinhalten:

- Übersicht mit Logline, Bewertungsmatrix, Votum
- Inhaltssammenfassung
- Kurzkomentar

VeDRA empfiehlt für ein Spielfilmlektorat eine Vergütung in Höhe von min. 350,00 €.

Überlängen, fremdsprachige Vorlagen, Eilaufträge und sonstiger Mehraufwand sind zusätzlich zu vergüten.

DRAMATURGISCHE BERATUNG (schriftlich und/oder mündlich)

Bei der dramaturgischen Beratung steht nicht allein der Entwicklungsstand, sondern vor allem das Entwicklungspotenzial eines Stoffes im Mittelpunkt. Eine individuelle dramaturgische Beratung liefert:

- die differenzierte Einschätzung eines Stoffes durch eine qualifizierte/ausgebildete Dramaturgin oder Dramaturgen
- die Analyse von Potenzialen und Schwierigkeiten (Schwächen) sowie
- die Entwicklung möglicher Lösungen

Das Spektrum dramaturgischer Beratung umfasst Gutachten und Analysen, Markteinschätzung, Fassungsvergleich, Adaptionkonzepte, Projektbegleitung, Script Consulting, Mediation/Coaching, Schnittberatung u.v.m.

VeDRA empfiehlt für dramaturgische Beratungen einen Tagessatz in Höhe von 700,00 €.

Diese Empfehlung bezieht sich nicht auf Tätigkeiten, bei denen Urheberrechte entstehen, wie zum Beispiel Co-Autorenschaft oder Script Doctoring. VeDRA rät zudem im Vorfeld der Beschäftigung zu einer verbindlichen Auftragsklärung hinsichtlich Zeiten, Fristen und Umfang der Beratung.